

Aktenzeichen: 5 AR 88/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 11. Mai 1982

Az. 5 AR 88/82

I. Arbeitsgericht Rosenheim

Beschluß vom 16. April 1982

Az. 1 Ca 515/81 Mü

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verweisungsbeschluß ohne Gründe

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AR 88/82

1 Ca 515/81 Mü ArbG Rosenheim

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 11. Mai 1982 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Landgericht Traunstein bestimmt.

G r ü n d e :

1. Die Klägerin verlangt vom Beklagten 18.600,-- DM netto Lohn nebst Zinsen mit der Begründung, der Beklagte habe sie in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 30. Juni 1980 als Baggerführerin in seinem Kiesgrubenbetrieb beschäftigt. Der Beklagte hat mit Gegenforderungen aufgerechnet; er habe für die Klägerin Forderungen im beträchtlichen Umfang erfüllt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Klägerin hat Klage zum Arbeitsgericht Rosenheim erhoben. Das Arbeitsgericht Rosenheim erörterte mit den Parteien die Bedenken, die gegen die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sprächen. Auf einen Hilfsantrag der Klägerin erklärte es sich durch Beschluß vom 28. April 1981 für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Landgericht Traunstein. Dieses Gericht lehnte die Übernahme des Rechtsstreits durch Beschluß vom 29. Mai 1981 mit der Begründung ab, der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Rosenheim sei nicht bindend, weil er nicht mit Gründen versehen sei. Die Klägerin hat nunmehr beim Bundesarbeitsgericht beantragt, das zuständige Gericht zu bestimmen (§ 36 Nr. 6 ZPO).

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Landgericht Traunstein.

1. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 44, 14, 15).

2. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Rosenheim bindet das Landgericht Traunstein, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten. Sie gilt auch für den sachlich unrichtigen und mit Verfahrensmängeln behafteten Verweisungsbeschluß, weil nur so dem Sinn des § 281 Abs. 2 ZPO genügt wird, unnötige und zu Lasten der rechtssuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

- 3 -



- 3 -

Der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Rosenheim ist nicht offensichtlich gesetzwidrig. Offensichtlich gesetzwidrig kann nur ein Verweisungsbeschuß sein, dem "jede gesetzliche Grundlage fehlt", der nicht mehr im Rahmen des § 276 ZPO (heute § 281 ZPO) liegt, so daß es sich um eine schlechterdings durch § 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO "nicht mehr gedeckte Verweisung" handelt (vgl. BGHZ 28, 349, 350).

In diesem Sinne offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Rosenheim nicht schon deshalb, weil er nicht mit Gründen versehen ist. Es ist zwar richtig, daß das Gericht, an das der Rechtsstreit durch einen Verweisungsbeschuß verwiesen wurde, nicht erkennen kann, welche gesetzliche Grundlage das verweisende Gericht angenommen hat (vgl. OLG Hamburg, FamRZ 1978, 906 und den unveröffentlichten Beschuß des OLG München vom 5. August 1980 - 22 AR 56/80 -). Im vorliegenden Fall könnte das Arbeitsgericht Rosenheim aber nur die Frage der sachlichen Zuständigkeit unrichtig beurteilt haben. Es könnte den Streitgegenstand der Klage verkannt oder angenommen haben, die Zuständigkeit werde durch die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen des Beklagten bestimmt. Beide Rechtsfehler machen den Verweisungsbeschuß nicht zu einem offensichtlich gesetzwidrigen, der keine bindende Wirkung entfalten könnte. Das Arbeitsgericht Rosenheim mag die Zuständigkeitsfragen nicht richtig beurteilt haben; im Interesse der rechtssuchenden Parteien muß aber das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, diese Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

